

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Helge Limburg und Eva Viehoff (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung

Nachfragen zu Igor K. betreffend Drucksache 18/6267

Anfrage der Abgeordneten Susanne Menge, Helge Limburg und Eva Viehoff (GRÜNE), eingegangen am 27.05.2020 - Drs. 18/6602
an die Staatskanzlei übersandt am 29.05.2020

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres und Sport namens der Landesregierung vom 24.06.2020

Vorbemerkung der Abgeordneten

Im Fall des montenegrinischen Patienten Igor K. ergibt sich aus Sicht von Beobachterinnen und Beobachtern weiterer Aufklärungsbedarf hinsichtlich der Frage, ob der ehemalige montenegrinische Patient der MHH ein international gesuchter Straftäter ist.

In der Niederschrift über den öffentlichen Teil der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport (72. Sitzung) und des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur (30. Sitzung) am 24. Februar 2020 sind durch den hannoverschen Polizeipräsidenten folgende Aussagen getroffen worden: „Eine erste valide Gefährdungsbewertung wurde am Montag, 10. Februar, nach Zulieferung entsprechender Erkenntnisse seitens der beteiligten Sicherheitsbehörden durch die PD Hannover erstellt und am 12. Februar vom LKA bestätigt und ergänzt.“

Laut dem Landespolizeipräsidenten stützte sich die Anordnung für die Ausweisung des Patienten Igor K. direkt nach der Operation auf § 53 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes. Es bestehe „eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Aufenthalt des Ausländers in der Bundesrepublik. Für die Erstellung dieser Ausweisungsverfügung waren die Erkenntnislage und die Gefährdungsbewertung der Polizei eine maßgebliche Grundlage.“

Auf die Kleine Anfrage (Drucksache 18/6170), ob die PD Hannover ihre Äußerung zweifelsfrei bestätigen könne, dass Igor K., ehemaliger und ausgewiesener Patient der MHH, ein international und im Heimatland gesuchter Straftäter sei, antwortete die Landesregierung am 16. April 2020 und erklärte, dass eine Aussage, wonach Igor K. „ein international und im Heimatland gesuchter Straftäter sei“, nicht getroffen wurde. „Die Identität der Person wurde durch Polizeibeamtinnen und -beamte der Polizeidirektion Hannover durch Inaugenscheinnahme eines mitgeführten montenegrinischen Ausweisdokuments festgestellt und durch Erkenntnisfragen an nationale und internationale Sicherheitsbehörden bestätigt. An der Identität der Schutzperson bestanden während des gesamten Einsatzverlaufs keine Zweifel.“

Vorbemerkung der Landesregierung

Der Aufenthalt des Igor K. in der MHH im Februar dieses Jahres war bereits mehrfach Gegenstand parlamentarischer Befassungen. Sämtliche polizeilichen Schutzmaßnahmen wurden getroffen, um Igor K. zu schützen und in diesem Zusammenhang mögliche Gefährdungen Dritter zu vermeiden. Die Maßnahmen zielten nicht darauf ab, andere vor ihm zu schützen.

Auf Grundlage des Antrags der Fraktionen der FDP sowie Bündnis 90/Die Grünen wird derzeit eine Aktenvorlage vorbereitet, die insbesondere auch zur Beantwortung noch offener Fragen dienen soll.

1. Handelt es sich bei dem in der MHH behandelten Patienten Igor K. einwandfrei um einen Straftäter und ein Clanmitglied?

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes ist eine Beantwortung im Rahmen einer Kleinen Anfrage grundsätzlich nicht möglich. Wie der in den Vorbemerkungen der Abgeordneten zitierten Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage in der Drucksache 18/6170 zu entnehmen ist, ist eine entsprechende oder vergleichbare Aussage auch nicht getroffen worden. Für die Gefährdungsbewertung war eine gesicherte Erkenntnislage im Sinne der Fragestellung letztlich auch nicht maßgeblich. Sollte über die in Vorbereitung befindliche Aktenvorlage hinaus weiterer diesbezüglicher Informationsbedarf bestehen, kann dazu gegebenenfalls in vertraulicher Sitzung unterrichtet werden.

2. Welche Erkenntnisse hat die Landesregierung zu nationalen und/oder internationalen Straftaten des Igor K., ehemaliger Patient in der MHH?

Siehe Antwort zu Frage 1.

3. Woher stammen die gegebenenfalls unter 2. genannten Erkenntnisse, und wie wurden sie verifiziert?

Polizeiliche Erkenntnisse wurden von der Polizeidirektion Hannover in Abstimmung mit dem Landeskriminalamt Niedersachsen durch Einbindung nationaler und internationaler Sicherheitsbehörden (z. B. Bundeskriminalamt, sämtliche Landeskriminalämter, Interpol Podgorica) erlangt.

4. Auf welche eigenen oder durch die Landesregierung vermittelten Tatsachen/Erkenntnisse stützte die Landeshauptstadt Hannover die Ausweisungsverfügung von Igor K.?

Die Landeshauptstadt Hannover hat die Ausweisungsverfügung auf die durch die Landesregierung übermittelten sicherheitsbehördlichen Erkenntnisse gestützt.

5. Falls gegen den ehemaligen Patienten Igor K. national und international nichts vorliegt, worauf wurde die Ausweisungsverfügung gestützt?

Im Hinblick auf die Fragestellung sei zur Klarstellung darauf hingewiesen, dass Igor K. zwar in der Bundesrepublik strafrechtlich bisher nicht in Erscheinung getreten ist und auch eine strafrechtliche Verurteilung aus dem Ausland nicht bekannt ist, dies aber nicht bedeutet, dass keine ausweisungsrelevanten Umstände vorliegen. Vonseiten der Sicherheitsbehörden war zu befürchten, dass sich in der Vergangenheit erfolgte Gewalttätigkeiten der miteinander rivalisierenden Clans in die Bundesrepublik verlagern könnten, durch die auch unbeteiligte Dritte gefährdet gewesen wären. Da bereits in der jüngeren Vergangenheit auch Anschläge in verschiedenen europäischen Staaten, u. a. in der Bundesrepublik Deutschland, begangen wurden, war damit zu rechnen, dass Igor K. in der Bundesrepublik Deutschland konkret Ziel weiterer Anschläge sein könnte. Sein weiterer Aufenthalt im Bundesgebiet hätte somit eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bewirkt.

Im Weiteren wird auf die Unterrichtung in der gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Inneres und Sport (72. Sitzung) und des Ausschusses für Wissenschaft und Kultur (30. Sitzung) am 24. Februar 2020 verwiesen.

6. In wie vielen Fällen wurden in den vergangenen zehn Jahren Personen, gegen die zum betreffenden Zeitpunkt weder (rechtskräftige) Urteile noch Haftbefehle vorlagen, in das Justizvollzugskrankenhaus Lingen verlegt (bitte nach Jahr, Fallzahl und Grund der Verlegung aufschlüsseln)?

In den vergangenen zehn Jahren gab es keinen Fall.

(Verteilt am 07.07.2020)